

Zweckvereinbarung

über

*die Erfassung, Sammlung und den Transport von Rest-, Bio-,
Gewerbe- und Sperrabfällen im Landkreis Cochem-Zell*

zwischen

**dem Landkreis Cochem-Zell,
vertreten durch Herrn Landrat Manfred Schnur**

und

**der Stadt Koblenz,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig**



LANDKREIS COCHEM-ZELL



STADT KOBLENZ

Präambel

Der Landkreis Cochem-Zell - nachstehend Kreis genannt - ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LABfWG). In dieser Zuständigkeit hat er die jeweils in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen zu erfassen, zu sammeln und dem Deponiezweckverband Eiterköpfe zur Restabfallbehandlung und -entsorgung zu überlassen.

Die Stadt Koblenz – nachstehend Stadt genannt - ist ebenfalls öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und führt in ihrem Zuständigkeitsgebiet die Erfassung, die Sammlung und den Transport von überlassungspflichtigen Abfällen selbst durch.

Nach § 3 Abs. 2 LABfWG sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren. Der Kreis und die Stadt vereinbaren eine Zusammenarbeit bei der Erfassung, der Sammlung und dem Transport von Rest-, Bio-, Gewerbe- und Sperrabfällen auf der Grundlage einer delegierenden Zweckvereinbarung im Sinne der §§ 12, 13 Zweckverbandsgesetz (ZwVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.4.2009 (GVBl. S. 162). Zu diesem Zweck überträgt der Kreis der Stadt die Teilaufgaben der Erfassung, Sammlung und Transport von Rest-, Bio-, Gewerbe- und Sperrabfällen im Kreisgebiet nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Aufgabenübertragung

1. Der Kreis überträgt der Stadt mit Wirkung zum 01.01.2012 die Aufgaben der Erfassung, der Sammlung und des Transports von Rest-, Bio-, Gewerbe- und Sperrabfällen im Kreisgebiet. Die weiteren Einzelheiten werden in einem separaten öffentlich-rechtlichen Vertrag näher geregelt. Nicht Gegenstand der Übertragung sind die Sammlung und der Transport der dem Kreis obliegenden grafischen Druckerzeugnisse (PPK), des Grünguts sowie der Sammlung der Problemabfälle aus Haushaltungen.

2. Nicht Gegenstand der Zweckvereinbarung sind die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes sowie die Satzungs- und Gebührenhoheit im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben. Sie verbleiben in der Aufgabenträgerschaft des Kreises.

3. Die Stadt verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Regelungen wahrzunehmen.

§ 2 Kostenersatz

1. Für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erhält die Stadt von dem Kreis einen Ersatz der nach Abs. 2 ermittelten Kosten.

2. Die jährlichen Kosten werden von der Stadt nach den für Gebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes einschließlich eines besonderen Verwaltungskostenzuschlages ermittelt. Näheres wird in dem in § 1 Abs. 1 genannten öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

3. Die Stadt legt dem Kreis die Kalkulationen zur Ermittlung der Kostenerstattungsbeiträge (Teilgebührenhaushalt Kreis) offen.
4. Sofern sich Änderungen im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben, etwa durch Änderungen im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises ergeben, ist die Höhe der Kostenerstattung einvernehmlich neu festzulegen. Sollte hierüber keine Einigung erzielt werden, so entscheidet eine von dem Kreis und der Stadt einvernehmlich zu bestimmende und in Fragen des Kommunalabgabenrechts kundige Stelle abschließend und für beide Seiten verbindlich über die Höhe der neuen Kostenerstattungsbeträge.
5. Der Kreis und die Stadt legen zu Beginn der Laufzeit der Zweckvereinbarung und nachfolgend jeweils zum Jahresbeginn einvernehmlich auf der Basis der vorhandenen Mengenprognosen und des Vorjahresergebnisses den voraussichtlichen Jahreserstattungsbetrag fest. Der Kreis leistet zu Beginn eines Monats an die Stadt Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des voraussichtlichen Jahreserstattungsbetrages. Spätestens bis zum 30.6. des folgenden Jahres legt die Stadt eine testierte Endabrechnung anhand der Kosten des abgelaufenen Kalenderjahres vor. Nachzahlungen oder Rückerstattungen sind spätestens innerhalb von drei Wochen nach Übersendung der Endabrechnung fällig, sofern der Kreis keine begründeten Einwendungen erhebt. Absatz 4 gilt entsprechend.
6. Sollten künftig die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die von diesen erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, so werden die vereinbarten Kostenerstattungsbeträge neu ermittelt. Die Änderung ist zwischen dem Kreis und der Stadt abzustimmen.

§ 3 Dauer der Zweckvereinbarung

1. Die Zweckvereinbarung tritt nach rechtsverbindlichem Abschluss und Bestätigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier am 01.01.2012 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Sie kann frühestens mit Wirkung zum 31.12.2019 gekündigt werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung des Kreises oder der Stadt muss dem anderen Entsorgungsträger bis spätestens zum 31.12.2017 zugehen.
3. Dem Kreis steht bis zum 31.03.2014 mit Wirkung zum 31.12.2015 ein einmaliges Recht zu, die Zweckvereinbarung schriftlich zu kündigen, wenn sich die Kostenerstattungsbeiträge für die Kalkulationsperioden 2012/2013 auf der Basis des Abschlussgutachtens Gecon GmbH vom 4.1.2010 um mehr als 150.000,- Euro im Durchschnitt der beiden Jahre erhöhen sollten und sich dies nicht auf
 - konzeptionelle Veränderungen der Abfallwirtschaft des Kreises oder
 - gesetzliche Änderungen oder
 - Abweichungen hinsichtlich der zu Grunde gelegten Leistungsmengen oder
 - der allgemeinen Kostenentwicklung

zurückführen lassen. Die Stadt legt dem Kreis die notwendigen Daten und Nachweise fristgerecht bis Ende Februar 2014 vor.

4. Unabhängig von der Bestimmung des § 12 Abs. 4 ZwVG können der Kreis und die Stadt diese Zweckvereinbarung im Übrigen nur aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn ihre Durchführung aufgrund mangelnden Fortbestandes öffentlich-rechtlicher Bestimmungen unmöglich oder aus sonstigen zwingenden Gründen für den Kreis oder die Stadt unzumutbar ist. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Endschaftsregelung

Nach Bestätigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung durch die Aufsichtsbehörde erwirbt der Kreis von der Stadt den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Behälterbestand (MGB bis 240 l) zum Restbuchwert.

§ 5 Schlussvorschriften

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Kreis und Stadt verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die von ihrer (wirtschaftlichen) Intention demjenigen am nächsten kommen, was Inhalt der unwirksamen Bestimmung war.

Cochem, den 30.08.2010



Manfred Schnur
Landrat

Cochem, den 30.08.2010

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

